



## **VERFÜGUNG**

**vom 21. Oktober 2003**

**Weiningen. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 3816/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Weiningen genehmigt. Am 12. Juni 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Weiningen eine Änderung des Zonenplanes im Gebiet Morgen. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. August 2003 und des Bezirksrates Dietikon vom 12. August 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. August 2003 ersucht die Gemeinde Weiningen um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Umzonung von Reservezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Morgen wird die Erweiterung des bestehenden Alters- und Pflegeheimes mit Alterswohnungen ermöglicht. Dies steht im Einklang mit der Festlegung im regionalen Richtplan, wonach ein Ausbau durch den Zweckverband, dem die Gemeinden Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Unterengstringen und Weiningen angehören, geplant ist.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Weiningen am 12. Juni 2003 festgesetzte Änderung des Zonenplanes im Gebiet Morgen wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Weiningen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. Oktober 2003  
031771/Oca/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: